

Große Anfrage

**der Abgeordneten Silke Seif, Dennis Gladiator, Dennis Thering, Birgit Stöver,
Dr. Anke Frieling (CDU) und Fraktion vom 31.01.23**

Betr.: Fehlende Außenspielflächen für Kitas

Laut einer Vorgabe soll jede Kita-Einrichtung über eine ausreichend große Außenspielfläche verfügen. Sollte in Einzelfällen eine eigene Außenspielfläche von mindestens 6 Quadratmetern je Kind nicht realisierbar sein, konnte bislang ein nahe gelegener Spielplatz oder eine andere Außenfläche mit Einverständnis des jeweiligen Eigentümers von der Kita genutzt werden (vergleiche <https://www.hamburg.de/contentblob/110038/1778ab610560e95ad205468eaf89e2ec/data/richtlinien-kita.pdf>).

Aufgrund eines Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts vom 05.11.2020 ist jetzt aber immer eine explizite Sondernutzungserlaubnis nach Grünanlagengesetz erforderlich (vergleiche <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/MWRE210000157>). Diese nun notwendig gewordene Sondernutzung wird seitens der Bezirksämter nicht immer gewährt (vergleiche <https://taz.de/!5787989/>). Und auch für Bestands-Kitas kann dies zu Problemen führen, wenn ihnen eine entsprechende Sondernutzung schlimmstenfalls wieder entzogen werden würde.

Laut der Drs. 22/7983 vom April 2022 sind die Sozialbehörde, die BUKEA sowie das „federführende Bezirksamt“ damit befasst, eine Fachanweisung für die Fachämter Management des öffentlichen Raumes zu entwickeln, die die Ermessensausübung zur Zulassung einer Mitnutzung von öffentlichen Spielplätzen verbindlich regelt. Hier stellt sich aktuell die Frage, ob diese Fachanweisung mittlerweile in Kraft getreten ist und welche Konsequenzen der Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes für Bestands-Kitas hat.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1. Wie viele Kitas in Hamburg nutzen zum Stichtag 31.12.2022 öffentliche Spielplätze mit? Bitte die Namen der Kitas pro Bezirk und Stadtteil auflisten.*
- 2. In einem Expertengespräch vom 21.05.2013 hat die damalige BASFI eine Zahl von 66 Kitas ohne eigenes Freigelände genannt (vergleiche https://images.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/4_Spiel_und_Bewegung/4.10_Keine_Kitas_ohne_Aussenflaechen/Bohnsack_Farina_Bachelorarbeit.pdf?_ga=1.200621862.983587041.1438594356). Um welche Kitas handelt es sich? Bitte die Namen der Kitas und Träger pro Bezirk und Stadtteil auflisten.*
- 3. Haben sich seit 2013 Änderungen ergeben? Sind Kitas ohne eigene Außenspielfläche hinzugekommen?*
- 4. Falls ja, welche? Bitte die Namen der Kitas pro Bezirk und Stadtteil auflisten.*

5. *Im April 2022 waren die Sozialbehörde und die BUKEA mit dem „federführenden Bezirksamt“ damit befasst, eine „Fachanweisung für die Fachämter Management des öffentlichen Raumes zu entwickeln, die die Ermessensausübung zur Zulassung einer Mitnutzung von öffentlichen Spielplätzen nach einheitlichen quantitativen und qualitativen Kriterien gesamtstädtisch verbindlich regelt“ zu entwickeln. Diese Fachanweisung sollte im 2. Quartal 2022 in Kraft treten (vergleiche Drs. 22/7983). Ist diese Fachanweisung in Kraft getreten?*
6. *Falls ja, wann genau?*
7. *Welches Bezirksamt war „federführend“ an der Entwicklung beteiligt?*
8. *Falls nein, warum nicht? Bitte detailliert begründen.*
9. *Falls nein, wann soll diese Fachanweisung in Kraft treten? Falls kein genaues Datum möglich ist, bitte Quartal und Jahr angeben.*
10. *Welche inhaltlichen Vorgaben umfasst die neue Fachanweisung, die Lösungen für die Mitnutzung öffentlicher Spielplätze durch Kitas schaffen soll, im Detail?*
11. *Bis zu welchem prozentualen Anteil können öffentliche Spielplätze durch Kitas genutzt werden?*
12. *Müssen Kitas Gebühren für die Mitnutzung entrichten?*
13. *Falls ja, wie hoch sind diese Gebühren und nach welchen Richtwerten werden diese bemessen? Bitte pro Bezirk und Stadtteil auflisten.*
14. *Wer ist Empfänger dieser Gebühren?*
15. *Falls Gebühren für die Mitnutzung öffentlicher Spielplatzflächen anfallen: Müssen diese Gebühren nur von Kita-Einrichtungen, die nach dem 05.11.2020 entstanden sind, entrichtet werden?*
16. *Sind in diesen Gebühren bereits die Instandhaltungsbeteiligungen pro Kita enthalten?*
17. *Falls ja, wie hoch ist der Anteil an der jeweiligen Gebühr?*
18. *Falls nein, wird die Instandhaltungsbeteiligung gesondert berechnet und nach welchen Richtwerten erfolgt die Bemessungshöhe?*
19. *Falls nein, wie hoch ist diese Instandhaltungsbeteiligung pro Kita?*
20. *Wie hoch ist die Ersparnis an Instandhaltungsaufwendungen dadurch, dass Kinder während der Kita-Betriebszeiten die öffentlichen Spielplätze nicht nutzen? Werden diese mit den etwaigen Gebühren verrechnet? Wie werden Hamburgs öffentliche Spielplätze während der Betriebszeiten der Kitas genutzt?*
21. *Müssen Kitas, die bereits seit Jahren bestehende und öffentliche Spielplatzflächen nutzen, mit dem Entzug der Nutzungserlaubnis rechnen oder genießen diese Einrichtungen, die vor dem 05.11.2020 entstanden sind, Bestandsschutz?*
22. *Planen die zuständigen Behörden, Kita-Einrichtungen, die seit Jahren bestehen, in das Gebühren-System zu integrieren?
Falls ja, wie soll dies zu wann umgesetzt werden?*
23. *Laut der Drs. 22/7983 sollten „Vor Inkrafttreten dieser Fachanweisung (...) für Einzelfälle individuelle oder temporäre Lösungen entwickelt“ werden. Wie viele individuelle oder temporäre Lösungen wurde bis zum Stichtag 31.12.2022 entwickelt? Bitte pro Jahr und getrennt nach Bezirken und Stadtteilen auflisten.*

24. *Laut OVG-Beschluss sei allein maßgeblich, dass der Kindertageseinrichtung (jedenfalls temporär) eine bestimmte Fläche des Kinderspielplatzes zur alleinigen Nutzung als erforderliche Außenspielfläche vorbehalten sein muss, damit die räumlichen Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII erfüllt seien. Wie soll dies von wem gewährleistet werden?*
25. *Müssen die öffentlichen Spielplatzflächen, die von Kitas mitgenutzt werden, umzäunt sein, um die alleinige (jedenfalls temporäre) Alleinnutzung zu gewährleisten?*
26. *Falls ja, sind alle mitgenutzten Spielplätze bereits umzäunt?*
27. *Falls ja, wer kommt für die Umzäunungskosten auf?*
28. *Falls nein, wie viele mitgenutzte Spielplätze müssen noch umzäunt werden?*
29. *Welchen Kitas wurde die Nutzung einer Außenspielfläche seit 05.11.2020 bis zum Stichtag 31.12.2022 bereits durch die Bezirke untersagt? Bitte pro Jahr und getrennt nach Bezirken und Stadtteilen auflisten.*
30. *Wie viele Kitas in den Bezirken Altona, Bergedorf, Eimsbüttel, Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord, Harburg und Wandsbek konnten seit 05.11.20 bis zum Stichtag 31.12.2022 nicht gebaut werden beziehungsweise erhielten keine Betriebserlaubnis, da die vorgeschriebene Außenspielfläche pro Kita-Projekt nicht in ausreichender Größe zur Verfügung stand? Bitte pro Jahr und getrennt nach Bezirk und Stadtteil auflisten.*
31. *Wie viele Kita-Plätze sind durch das Versagen einer Baugenehmigung seit 05.11.2020 bis zum Stichtag 31.12.2022 verloren gegangen? Bitte pro Jahr, getrennt nach Bezirk und Stadtteil sowie nach Krippen- oder Elementarplatz auflisten.*
32. *Genießen bestehende Kitas Bestandsschutz oder sind auch diese rückwirkend von dem OVG-Beschluss betroffen?*
33. *Falls ja, wie vielen bestehenden Kita-Einrichtungen wurde die jeweilige Spielplatz-Nutzung entzogen? Bitte pro Bezirk und Stadtteil auflisten.*
34. *Falls ja, welche Konsequenzen (zum Beispiel Schließung, Verringerung der Kita-Plätze et cetera) hat das für die Kita-Einrichtungen? Bitte pro Kita, Bezirk und Stadtteil auflisten.*
35. *Flächen in welcher Höhe werden in den Hamburger Stadtteilen benötigt, wenn für jedes Kind mit Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung 6 Quadratmeter pro Kind zur Verfügung gestellt werden sollen?*
36. *Wie stellt sich dieser Flächenbedarf im Verhältnis zur Gesamtfläche des jeweiligen Stadtteils dar? Bitte je Stadtteil und Verhältnis in Prozent angeben.*
37. *Entfällt das Erfordernis einer Sondergenehmigung und einer Gebühr, soweit in der Begründung von neueren Bebauungsplänen ausdrücklich festgehalten ist, dass „die öffentlichen Angebote der Parkanlage innerhalb ihrer Zwecksetzung auch durch die geplanten Schulen und die geplanten Kindertagesstätten mit genutzt werden“ (vergleiche <https://www.hamburg.de/contentblob/3734078/4ad3d0adc1de5c44bfcb11244c366403/data/begruendung-auslegungfassung.pdf>, Begründung zum Bebauungsplan HafenCity 10)?*
38. *Können die Spiel- und Freizeitanlagen temporär auch von den Schulen und/oder Kindertageseinrichtungen mit genutzt werden?*
39. *Benötigen Schulen auch Sondernutzungsgenehmigungen?
Falls ja, wie ist dies ausgestaltet?*

Falls nein, warum nicht?

40. *Besteht für Schulen eine Gebührenpflicht?*

Falls ja, wie hoch sind diese Gebühren?

Falls nein, warum nicht?